

# INFO - Blatt

## Schutzausrüstung zum Halten

Nach § 16 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ sind persönliche Schutzausrüstungen nach den zu erwartenden Gefährdungen zu bestimmen und zu benutzen. Dies sind durch Halten oder Zurückhalten die Feuerwehrleine und der Feuerwehr-Haltegurt.

Feuerwehrangehörige und gefährdete Personen können durch Halten oder Zurückhalten gesichert werden, wenn ein Absturz im freien Fall sicher ausgeschlossen werden kann. Dies ist beispielhaft gegeben, wenn die Sicherungsleine straff gehalten und immer senkrecht oberhalb des Kopfes des zu Haltenden geführt werden kann oder wenn Personen aufgrund der Leinenlänge eine Absturzkante nicht erreichen können.

Eine anerkannte Sicherungsmethode zum Halten ist die Verwendung eines Rettungsbundes in Kombination mit dem Feuerwehr-Haltegurt gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „**Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz**“.

Bei Selbstrettungsübungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine muss der oder die Übende nach § 20 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ redundant gesichert werden. Dazu wird vorzugsweise ein Auffangsystem (z. B. Auffanggurt mit Kernmantel-Dynamikseil oder Auffanggurt mit Höhensicherungsgerät) und zusätzlichem Anschlagpunkt oder ein Rettungsbund mit zusätzlicher Feuerwehrleine und zusätzlichem Anschlagpunkt verwendet. Abseilübungen dürfen nur bis zu einer Höhe von 8 m mit vorherigen Gewöhnungsübungen aus geringeren Höhen durchgeführt werden.

Nach § 11 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ sind Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen durch den Benutzer zu unterziehen. Den Einsatzbedingungen entsprechend, mindestens jedoch einmal jährlich, müssen Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen nach dem DGUV Grundsatz 305-002 „**Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr**“ mindestens durch einen nach FwDV 2 ausgebildeten Gerätewart geprüft werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Beschädigte oder durch Absturz beanspruchte Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen sind der Benutzung zu entziehen, bis ein nach FwDV 2 ausgebildeter Gerätewart der weiteren Benutzung zugestimmt hat. In Zweifelsfällen sollte der Hersteller der PSA mit eingebunden werden.

Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14923 oder TW 16 (beide zurückgezogen) und Feuerwehrleinen sind spätestens 20 Jahre nach dem Herstellungsdatum auszumustern. Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14926 Typ A (zurückgezogen) und DIN 14927 Typ A sind nach 12 Jahren auszumustern. Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14926 Typ B (zurückgezogen) und DIN 14927 Typ B sind weiterhin nach spätestens 10 Jahren auszusondern.